

# FAQ COVID-19

Fassung 15.12.2020



**Landesjugendamt**

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Situation in den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

### **Präambel**

Das Arbeiten in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe hat sich mit dem Auftauchen des COVID-19 Virus zum Teil gravierend verändert. Der Gesundheitsschutz hat, sowohl für die betreuten jungen Menschen als auch für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einen hohen Stellenwert erhalten. Die Verantwortung und Fürsorgepflicht der Träger/der Einrichtungen ist nicht auf die/den einzelne/n Minderjährige/n und die Gruppe in der sie/er lebt begrenzt, sondern umfasst auch die Lebenswelt, in der sich alle Beteiligten bewegen.

Seit Auftreten des COVID-19 Virus erreichen uns aus den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung viele Fragen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Angebotsformen der stationären Hilfen zur Erziehung sind stets individuelle Lösungen erforderlich. In der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Kinder/Jugendlichen in unseren Einrichtungen, werden alle zu treffenden Entscheidungen unter Abwägung des Kindeswohls und der Einhaltung der jeweiligen Verordnung vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Landesjugendamt (LJA), beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV)<sup>1</sup>, entschieden, Antworten auf häufig gestellte Fragen zusammen zu tragen, diese Kenntnisse übersichtlich zu gestalten um diese den Trägern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schnell und unkompliziert zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich ist diese Sammlung von Fragen und Antworten nicht abgeschlossen und kann bei Bedarf erweitert oder angepasst werden.

## Hinweise

Grundsätzlich gilt: alle Vorgaben, die sich aus landesrechtlicher Sicht für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ergeben, sind vorrangig umzusetzen. D.h. auch für den Fall, dass zwischen den landesrechtlichen Regelungen und den hier aufgeführten Antworten Widersprüche entstehen, gilt es, die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen umzusetzen und sich zunächst daran zu orientieren. Weiterhin ist zu beachten, dass die ausschließliche Entscheidungskompetenz in allen Fragestellungen, zu erforderlichen Maßnahmen und deren Umsetzung im Umgang mit Verdachts- und Krankheitsfällen<sup>2</sup>, bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern liegt und von dort die entsprechenden Vorgaben erfolgen.

**Aufgrund der derzeit stetig steigenden Infektionszahlen, kann es zu einer täglichen Aktualisierung der Landesverordnung für Mecklenburg-Vorpommern kommen.**

<b>Personal</b>	<p>Welches Personal kann eingesetzt werden, um Ausfälle zu kompensieren und um die Betreuung der Minderjährigen weiterhin sicher zu stellen? Muss dieses Personal dem LJA gemeldet werden?</p>	<p>Personal mit und ohne Qualifikation, welches ausschließlich zur Überbrückung der derzeitigen Notsituation eingesetzt werden soll, ist mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Berufsabschluss, Erfahrungshintergrund (fachspezifisch, ggfls. aus anderen Handlungsfeldern), Einsatzort, Stundenumfang und Beginn der Tätigkeit dem KSV/LJA zu melden. Eine erneute Meldung ist erforderlich, sofern sich Veränderungen ergeben. Der KSV/LJA nimmt die Beschäftigung der Benannten zur Kenntnis und stimmt dem Einsatz vor dem genannten Hintergrund zu. Wenn der Einsatz der Aushilfskräfte beendet/verändert wird, teilt der Träger dies dem KSV/LJA zeitnah schriftlich mit. Diese Regelung ist grundsätzlich zeitlich befristet, bis der reguläre Personalstandard wieder herstellbar ist. Der</p>
-----------------	--	---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich auf die Abkürzungen abgestellt (LJA/KSV)

<sup>2</sup> siehe auch Stufenkonzept unter: [http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Aktuelle\\_Handreichung\\_Stufenkonzept\\_stationaere\\_teilstationaere\\_Einrichtungen\\_unter\\_Pandemiedingungen.pdf](http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Aktuelle_Handreichung_Stufenkonzept_stationaere_teilstationaere_Einrichtungen_unter_Pandemiedingungen.pdf)

	<p>Wer muss den Dienst in der Gruppe aufrechterhalten?</p>	<p>Träger lässt sich in eigener Zuständigkeit ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorlegen<sup>3</sup>. Zur Handlungssicherheit aller Beteiligten ist es erforderlich, dass die Träger für ihre Einrichtungen einen Pandemieplan erarbeiten, in dem alle umzusetzenden Maßnahmen beschrieben sind. Der Pandemieplan ist allen Mitarbeitenden bekannt zu geben. Auf dessen Einhaltung ist fortlaufend zu achten.</p> <p>Um einer erhöhten Ansteckungsgefahr präventiv zu begegnen, sollten wechselnde Teamzusammensetzungen und wechselnde Springerkräfte möglichst vermieden werden. Daher steht eine Zusammenlegung von Gruppen grundsätzlich im Widerspruch zu den Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie umgesetzt werden sollen. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklung von Infektionen kann jedoch eine gegenseitige Unterstützung oder ggf. Zusammenlegung von Gruppen unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Notlösung sein.</p> <p>Die Quarantänevorgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können unterschiedlich erfolgen. Hier gab es in der Vergangenheit diverse Regelungen (u.a. Pendelquarantäne, freiwillige Quarantäne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen). Die konkreten Vorgaben zur Umsetzung der räumlichen Anforderungen werden stets von den örtlichen Gesundheitsämtern im jeweiligen Einzelfall erteilt. Es gilt zu beachten, dass in solchen Fällen das für den Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Gesundheitsamt einbezogen werden muss.</p>
<p><b>Besuchskontakte/ Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen</b></p>	<p>Sind Besuchskontakte in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung erlaubt?</p>	<p>Grundsätzlich ist dies mit „Ja“ zu beantworten, indes sollten diese weiterhin auf das pädagogisch erforderliche Maß reduziert werden und unter Einhaltung der geltenden Verordnungen sowie Hygienemaßnahmen (Mund-Nasen-Bedeckung und Hände waschen ggf. desinfizieren, Abstand halten, Frischluftzufuhr) erfolgen. Erkrankte Besucher und Besucher mit Erkältungssymptomen müssen generell der Einrichtung fernbleiben. Weiter müssen alle Besucher ihre Kontaktdaten in einer Anwesenheitsliste hinterlassen (analog § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der</p>

<sup>3</sup> Vereinfachtes Meldeformular unter:

[http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Vereinfachte\\_Meldung\\_Antragsverfahren\\_waehrend\\_Corona-Krise\\_16.10.2020.pdf](http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Vereinfachte_Meldung_Antragsverfahren_waehrend_Corona-Krise_16.10.2020.pdf)

		<p>Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfeverordnung - Corona-JugVO M-V)" vom 11. Mai 2020. In dieser Anwesenheitsliste müssen mindestens folgende Angaben erfasst werden: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Datum des Besuchstages. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Hilfreiche Hinweise und Muster finden Sie unter: <a href="https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona/">https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona/</a></p>
	<p>Dürfen Minderjährige aus den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Besuche/Treffen außerhalb der Einrichtungen tätigen?</p>	<p>Grundsätzlich dürfen die Minderjährigen externe Besuche im Rahmen der Verordnungen sowie unter den geltenden/empfohlenen Hygienemaßnahmen umsetzen, wobei vorherig aus pädagogischer Sicht im Einzelfall entschieden werden muss, was zulässig und angebracht ist. Alle getroffenen Entscheidungen müssen selbstverständlich mit den Minderjährigen sach- und altersgerecht kommuniziert werden um die Dinge zu begründen. Zudem hat eine Information an das belegende Jugendamt zu erfolgen.</p>
	<p>Dürfen ggf. Besuchsverbote durch den Einrichtungsträger ausgesprochen werden?</p>	<p>Da es kein generelles Besuchsverbot in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen gibt, es sich jedoch in individuellen Situationen ergeben kann, dass ein solches erforderlich wird, kann der Träger nach verantwortungsvoller Abwägung mit Blick auf das Kindeswohl und dem Infektionsschutz sowie unter Berufung auf das Hausrecht Besuchskontakte aussetzen und ein Betretungsverbot aussprechen. Getroffene Maßnahmen dieser Art sind dem/den Personensorgeberechtigten und dem belegenden Jugendamt mitzuteilen.</p>
	<p>Sind Beurlaubungen während der Ferien möglich?</p>	<p>Nach Abstimmung mit den fallführenden/örtlich zuständigen Jugendämtern sowie den Personensorgeberechtigten, sind Beurlaubungen zur Kernfamilie während der Ferien möglich. Das von uns entwickelte und zur Verfügung gestellte „Elternformular“<sup>4</sup> sollte weiter</p>

<sup>4</sup> [http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Erklaerung\\_Eltern\\_Umgang.pdf](http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/mitteilungen/Corona/Erklaerung_Eltern_Umgang.pdf)

		verwendet werden. Die Beachtung der aktuell geltenden bzw. jeweiligen Kontaktbeschränkungen sowie Hygienemaßnahmen wird vorausgesetzt. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind zudem die Vorgaben der Ausländerbehörde zu beachten.
<b>Meldepflichten an das LJA nach § 47 ff. SGB VIII</b>	Ist die Meldung von Quarantäneanweisungen des Gesundheitsamtes für Minderjährige und/oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich?	Verdachtsfälle und bestätigte Infektionen von Minderjährigen in Einrichtungen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind meldepflichtig im Sinne des § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII. In die Meldung muss eine Kopie der angeordneten Quarantänemaßnahmen und deren geplanten Umsetzung aufgenommen werden.
<b>Sonstige Hinweise</b>	Beteiligung der Minderjährigen  Sind Neuaufnahmen in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung erlaubt?	Für die Minderjährigen ist es ebenfalls wichtig, kontinuierlich über die Entwicklungen der Covid-19-Pandemie und damit einhergehende Bedingungen / Auflagen / Maßnahmen in geeigneter Weise informiert zu werden.  Neuaufnahmen in den Einrichtungen sind möglich und dienen nicht zuletzt der Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages. Dabei ist zu empfehlen, dass vor Aufnahme für die Minderjährigen eine aktuelle Testung nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Begleitpersonen.

#### Weitere Informationsquellen:

- Landesrechtliche Grundlagen  
<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>
- DiJuF – FAQ zu Corona für die stationäre Hilfe  
<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#Rubrikshze>
- Robert Koch Institut zu den hygienischen Anforderungen im Rahmen der Corona Pandemie  
[www.rki.de](http://www.rki.de)

- Online Plattform: forum-transfer  
<https://www.forum-transfer.de/handlungsfelder/kinderschutz.html>  
<https://www.forum-transfer.de/handlungsfelder/stationaere-hilfen.html>

**Ansprechpartner:**

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg – Vorpommern/ Landesjugendamt

Am Grünen Tal 19

19063 Schwerin

Telefon: 0385/39689910

Telefax: 0385/39689919

E-Mail: Info(at)ksv-mv.de